

## **TOP 11:**

---

### **Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union**

Drucksache: 159/15

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland für ein Inkrafttreten des neuen Eigenmittelsystems der EU herbeizuführen.

In Deutschland ist nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes und Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes hierfür ein Vertragsgesetz erforderlich, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Eigenmittelbeschluss bildet die rechtliche Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Er bestimmt die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Abführungen eines Mitgliedstaates sind maßgeblich von der Höhe des im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgestellten Ausgabevolumens sowie von der Wirtschaftsentwicklung abhängig.

Mit dem am 26. Mai 2014 angenommenen neuen Eigenmittelbeschluss des Rates wird das bestehende Eigenmittelsystem in seinen wesentlichen Regelungen fortgeschrieben. Der Eigenmittelbeschluss war Teil des Verhandlungspakets zum mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020, mit dem die Staats- und Regierungschefs der EU die Ausgabenobergrenzen der EU festgelegt haben.

Die erste Eigenmittelquelle besteht aus Zöllen und Agrarabgaben. Die zweite beinhaltet Mehrwertsteuereigenmittel. Die dritte Finanzierungsquelle sind die sogenannten BNE-Eigenmittel, die auf der Basis des Gesamtbetrags des Bruttonationaleinkommens aller Mitgliedstaaten berechnet werden. Die Eigenmittelobergrenze beträgt - wie im bisherigen Eigenmittelsystem - 1,23 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU. Die Grenze für die maximal in den Gesamthaushaltsplan einzusetzenden jährlichen Mittel für Verpflichtungen wird wie bisher auf 1,29 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU festgelegt.

Weitere Regelungen in dem Eigenmittelbeschluss betreffen das Rabattsystem. Die Kommission hatte ursprünglich Vorschläge zur Vereinfachung des Rabattsystems und zur Einführung neuer Eigenmittelkategorien vorgelegt, die im Rat aber keine Mehrheit gefunden haben.

Der neue Eigenmittelbeschluss wird nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in allen Mitgliedstaaten rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 angewandt, bis dahin bleibt der bisherige Eigenmittelbeschluss gültig.

Der Bundessrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 600/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.